

Datum	Inhalt	Seite
12. 2. 1959	Verordnung über die Änderung der Oberbergpolizeilichen Vorschriften für Pech- und Steinkohlenbergwerke im Oberbergamtsbezirk München und der Oberbergpolizeilichen Vorschriften für die im Oberbergamtsbezirk München gelegenen Bergwerke mit Ausnahme der Pech- und Steinkohlenbergwerke und für die von den Bergbehörden beaufsichtigten Betriebe auf Steine und Erden	157
28. 4. 1959	Landesverordnung über die Schutzimpfung von Klauentieren gegen die Maul- und Klauenseuche vor dem Auftrieb auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden	157
4. 5. 1959	Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung	158
4. 5. 1959	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe	160
	Druckfehlerberichtigung	160

Verordnung

über die Änderung der Oberbergpolizeilichen Vorschriften für Pech- und Steinkohlenbergwerke im Oberbergamtsbezirk München und der Oberbergpolizeilichen Vorschriften für die im Oberbergamtsbezirk München gelegenen Bergwerke mit Ausnahme der Pech- und Steinkohlenbergwerke und für die von den Bergbehörden beaufsichtigten Betriebe auf Steine und Erden

Vom 12. Februar 1959

Auf Grund des Art. 254 in Verbindung mit den Art. 253 und 12 des Berggesetzes vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136) sowie mit den §§ 2 und 6 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) erläßt das Bayerische Oberbergamt nach Anhörung der Leiter der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruch-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe folgende Verordnung:

Art. 1

1. Die Oberbergpolizeilichen Vorschriften für Pech- und Steinkohlenbergwerke im Oberbergamtsbezirk München vom 31. Juli 1946 (BayBS IV S. 197) und die Oberbergpolizeilichen Vorschriften für die im Oberbergamtsbezirk München gelegenen Bergwerke mit Ausnahme der Pech- und Steinkohlenbergwerke und für die von den Bergbehörden beaufsichtigten Betriebe auf Steine und Erden vom 31. Juli 1946 (BayBS IV S. 220) werden wie folgt geändert:

- a) Die §§ 81 beider Vorschriften erhalten jeweils folgende Fassung:
Vor dem Auflegen und nach dem jedesmaligen Abhauen ist die Tragfähigkeit der Seile nach der Seilfahrtverordnung für Hauptseilfahranlagen vom 1. Juli 1958 (GVBl. S. 253) zu ermitteln.
- b) Die §§ 82 beider Vorschriften werden wie folgt geändert:
Beim Abteufen gelten, auch wenn keine Seilfahrt stattfindet,

- aa) für Förderanlagen mit einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 4 m/sek. die Bestimmungen des Abschnittes E der Seilfahrtverordnung für Hauptseilfahranlagen vom 1. Juli 1958 (GVBl. S. 253),
- bb) für alle übrigen Förderanlagen die nachstehenden Bestimmungen der Seilfahrtverordnung für Nebenschächte im Verwaltungsbezirk des Bayerischen Oberbergamts nebst Erläuterungen (Ausführungsregeln) vom 4. Juni 1952 (BayBS IV S. 181), die §§ 17 Abs. 1—4, 19, 20, 27, 32, 34—36, 38—40, 44, 46, 71, 81 und 83.
- c) Die §§ 83 beider Vorschriften erhalten jeweils folgende Fassung:
Die Bremsen von Förderanlagen, die nicht der Seilfahrtverordnung für Hauptseilfahranlagen vom 1. Juli 1958 (GVBl. S. 253) unterliegen, müssen die Maschine bei größtem Übergewicht mit mindestens zweifacher statischer Sicherheit halten können.
- d) Die §§ 96 beider Vorschriften werden jeweils wie folgt geändert:
Die Seilfahrt in geneigten Grubenbauen bedarf der Genehmigung des Bergamts.

2. Die Fußnote (a) zur Überschrift des Unterabschnittes C vor § 47 der Oberbergpolizeilichen Vorschriften für Pech- und Steinkohlenbergwerke im Oberbergamtsbezirk München vom 31. Juli 1946 entfällt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1959 in Kraft und am 1. Juli 1967 außer Kraft.

München, den 12. Februar 1959

Bayerisches Oberbergamt
Barth, Präsident

Landesverordnung

über die Schutzimpfung von Klauentieren gegen die Maul- und Klauenseuche vor dem Auftrieb auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden

Vom 28. April 1959

Auf Grund des § 17 Nr. 4 und der §§ 18, 21, 23 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), in der Fassung vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (RGBl. I S. 133), vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969),

vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606), vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1) und vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) wird verordnet:

§ 1

Rinder, Schafe und Ziegen dürfen auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden nur aufgetrieben werden, wenn sie aus Gehöften kommen, die seit dem 1. Dezember 1958 frei von Maul- und Klauenseuche sind, nach dem 1. Januar 1959 spätestens 21 Tage vor dem Auftrieb mit staatlich geprüfter deutscher trivalenter Maul- und Klauenseuche-Vaccine geimpft und, sofern sie noch nicht dauerhaft gekennzeichnet wurden, mit dauerhaften Ohrmarken versehen worden sind.

§ 2

Die amtstierärztlichen Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit und die tierärztlichen Bescheinigungen über die Impfung sind dem Weideinhaber oder seinem Beauftragten beim Auftrieb auszuhandigen. Der Weideinhaber hat die Bescheinigungen auf der Weide zu verwahren, den zuständigen Überwachungsorganen auf Verlangen vorzulegen und beim Abtrieb den Tierbesitzern zurückzugeben.

§ 3

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1959 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1959.

München, den 28. April 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung

Vom 4. Mai 1959

Auf Grund des § 24 c Abs. 4 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Abschnitt I

Amtlich anerkannte Sachverständige

§ 1

(1) Die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO mit Ausnahme der Getränkeschankanlagen werden, soweit in den nach § 24 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, von Sachverständigen vorgenommen, die nach dieser Verordnung amtlich anerkannt sind.

(2) Die Anerkennung spricht die Aufsichtsbehörde aus.

(3) Als Sachverständiger darf nur anerkannt werden, wer

- a) die geistigen und körperlichen Voraussetzungen für die Sachverständigentätigkeit erfüllt;
- b) den vom Bundesminister für Arbeit gemäß § 24 c Abs. 3 GewO bestimmten Anforderungen genügt; bis zu deren Festsetzung, wer Ingenieur ist und auf Grund beruflicher Ausbildung und Erfahrung zur Vornahme der Prüfungen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 GewO geeignet ist;
- c) gewissenhaft und zuverlässig ist;
- d) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und

e) einer nach § 6 anerkannten technischen Überwachungsorganisation angehört und von dieser zur Vornahme der Prüfungen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 GewO angemessen eingewiesen ist.

(4) Der Sachverständige ist jeweils für die Prüfung bestimmter, in § 24 Abs. 3 GewO bezeichneter Arten von Anlagen anzuerkennen.

§ 2

(1) Der Sachverständige ist von der Aufsichtsbehörde auf die gewissenhafte und uneigennützig Erfüllung seiner Aufgaben zu verpflichten.

(2) Nach seiner Verpflichtung erhält der Sachverständige eine Urkunde über seine Anerkennung und einen amtlichen Ausweis. Bei der Durchführung von Prüfungen nach den Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen hat er den Ausweis bei sich zu führen.

(3) Der Verlust der Urkunde oder des Ausweises ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

(1) Die Anerkennung als Sachverständiger ist zu widerrufen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorhanden waren oder nicht mehr gegeben sind,
- b) die Anerkennung durch unlautere Mittel erlangt worden ist oder
- c) die gewissenhafte und uneigennützig Erfüllung der Dienstobliegenheiten nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Der Widerruf ist durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid auszusprechen, der dem Betroffenen zuzustellen ist.

(3) Der Sachverständige hat im Falle des Widerrufs den amtlichen Ausweis, in den Fällen des Abs. 1 Buchst. b) und c) auch die Urkunde zurückzugeben.

§ 4

(1) Der Sachverständige hat über Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Es ist ihm untersagt, solche Tatsachen Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwenden. (Art. 10 des Gesetzes über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige vom 11. Oktober 1950 — BayBS IV S. 73.)

(2) Der Sachverständige darf Aufgaben nicht übernehmen, bei deren Erledigung zu erwarten ist, daß für seine Sachverständigentätigkeit berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit entstehen. Er muß insbesondere Prüfungen ablehnen, wenn er an der zu prüfenden Anlage, an dem Eigentümer oder Betreiber der Anlage ein wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat oder wenn er sich sonstwie für befangen hält.

§ 5

Der Sachverständige führt zur Beurkundung der Prüfungen nach § 24 Abs. 1 Ziffer 4 GewO Siegel und Stempel der technischen Überwachungsorganisation, der er angehört (§ 9).

Abschnitt II

Technische Überwachungsorganisation

§ 6

(1) Eine Körperschaft, die als technische Überwachungsorganisation im Sinne des § 24 c Abs. 1 GewO tätig werden will, bedarf hierzu der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Eine Körperschaft darf als technische Überwachungsorganisation nur anerkannt werden, wenn sie auf Grund ihrer Satzung

- a) die erforderliche Zahl von Ingenieuren, die als Sachverständige nach § 1 geeignet sind, angestellt hat;
- b) eine gleichmäßige, technisch zweckdienliche, den Sicherheitsbelangen und den Vorschriften entsprechende Durchführung der Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen gewährleistet sowie die hierfür erforderlichen Mittel und Einrichtungen zur Verfügung stellt;
- c) keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb führt;
- d) sich zum überwiegenden Teil aus Mitgliedern zusammensetzt, die überwachungsbedürftige oder andere Anlagen, deren Überwachung der Körperschaft durch Rechtsvorschrift übertragen ist, betreiben;
- e) neben dem Vorstand von einem geschäftsführenden Direktor (Leiter der Überwachungsorganisation) und einem Stellvertreter geleitet wird, die Sachverständigen im Sinne dieser Verordnung oder für andere, der Körperschaft durch Rechtsvorschrift übertragene Aufgaben sind;
- f) Vorsorge dafür getroffen hat, daß ein Beschluß über die Auflösung der Körperschaft frühestens 6 Monate nach Anzeige an die Aufsichtsbehörde wirksam wird;
- g) Sachverständige nur mit solchen Aufgaben betraut, bei deren Erledigung ihre Unparteilichkeit als Sachverständige gewahrt bleibt;
- h) den Sachverständigen eine der Besoldung der vergleichbaren Beamten oder Angestellten des Freistaates Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland angeglichene Vergütung sowie eine Alters- und Dienstunfähigkeitsversorgung gewährt und für die Sachverständigen eine Dienstunfallversicherung in angemessener Höhe abgeschlossen hat.

(3) Die Änderung der Satzung, die Ernennung und die Abberufung des geschäftsführenden Direktors der Körperschaft oder seines Stellvertreters bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn sie berechtigte Bedenken hinsichtlich der einwandfreien Durchführung der Prüftätigkeit oder der ordnungsgemäßen Leitung der Überwachungsorganisation zur Folge hat.

(4) Verwendet die Körperschaft einen Sachverständigen für dauernd nicht mehr zur Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen, so hat sie dies der Aufsichtsbehörde für die Widerrufung der Anerkennung anzuzeigen.

(5) Die Körperschaft hat der Aufsichtsbehörde über die gesamte Geschäftsführung hinsichtlich der Sachverständigen und über deren Tätigkeit nach Abschluß des Geschäftsjahres zu berichten. Sie hat der Aufsichtsbehörde über die Durchführung der technischen Überwachung jede Auskunft zu geben und die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(6) Über die eingehenden Gebühren für die Prüfungen ist, aufgliedert nach Anlagearten gemäß § 24 Abs. 3 GewO, Buch zu führen, die Aufwendungen für die Durchführung der Prüfungen sind entsprechend aufzuschlüsseln. Eine Jahresabrechnung sowie ein Voranschlag für das neue Geschäftsjahr sind aufzustellen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind der Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung mit dem Prüfungsvermerk eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers und der Voranschlag vorzulegen.

(7) Soweit die Gebühren für Prüfungen nicht zur Deckung der Kosten der technischen Überwachung

dienen, bedarf ihre Verwendung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Körperschaft Vertreter entsenden; sie ist rechtzeitig von der Einberufung unter Übermittlung der Tagesordnung und Unterlagen zu unterrichten.

§ 7

Technische Überwachungsorganisationen dürfen nur in dem Umfange anerkannt werden, wie es zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und gewissenhaften Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen im gesamten Staatsgebiet erforderlich ist und wie die Unabhängigkeit der Sachverständigen sowie die Zuverlässigkeit und Gleichmäßigkeit der Prüfungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Anerkennung geführt haben, nicht mehr gegeben sind oder wenn die gewissenhafte Einhaltung der in § 6 genannten Anforderungen nicht mehr gewährleistet ist.

§ 9

Die Aufsichtsbehörde bestimmt bei der Anerkennung Siegel und Stempel, die die Körperschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als technische Überwachungsorganisation und die Sachverständigen bei der Durchführung ihrer Prüfungen zu führen haben.

§ 10

Die Anerkennung mit dem Abdruck der zuerkannten Siegel und Stempel und der Widerruf sind im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

§ 11

Die in den Rechtsverordnungen nach § 24 Abs. 1 Ziffer 5 GewO bestimmten Gebühren sind an die zuständige technische Überwachungsorganisation zu entrichten.

Abschnitt III

Aufsicht über die Organisation und die Durchführung der technischen Überwachung

§ 12

(1) Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge. Dieses erläßt die notwendigen Anweisungen zur Durchführung der technischen Überwachung nach §§ 24 bis 24 d GewO; soweit die Anweisungen die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs betreffen, erläßt es diese im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Die technische Überwachungsorganisation gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13

Sachverständige einer nach § 6 anerkannten technischen Überwachungsorganisation sind unter den in dieser Verordnung genannten Bedingungen Sachverständige im Sinne des § 1, wenn sie nach den bisher geltenden Landesvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen bereits als solche anerkannt waren. Einer nochmaligen Anerkennung bedarf es nicht.

§ 14

Bescheinigungen und Prüfungen, die von den in anderen Ländern der Deutschen Bundesrepublik

gemäß § 24 c Abs. 1 GewO tätigen Sachverständigen nach den Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen ausgestellt bzw. vorgenommen werden, werden den Bescheinigungen und Prüfungen der in § 1 genannten Sachverständigen gleichgeachtet.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Vorschriften über die Anerkennung von Sachverständigen für überwachungsbedürftige Anlagen am 15. Mai 1959 in Kraft. Die Vorschriften über die Anerkennung dieser Sachverständigen treten mit dem in Abs. 3 genannten Zeitpunkt in Kraft.

(2) Die bisher geltenden Vorschriften und Bestimmungen über die Organisation der technischen Überwachung, insbesondere die

a) Erlasse des Reichswirtschaftsministers vom 15. Februar 1940 — III SW 6086/40 — betr. Allgemeine Geschäftsanweisung für die Technischen Überwachungs-Vereine (RWMBL. S. 94) und — III SW 6272/40 — betr. Aufsicht über die allgemeine Geschäftsführung der Technischen Überwachungs-Vereine (RWMBL. S. 96)

sowie die einschlägigen Bestimmungen in der

b) Verordnung vom 19. März 1938 über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen (RGBl. I S. 297) in der Fassung der Verordnungen vom 12. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1418), vom 27. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2238) und vom 19. März 1940 (RGBl. I S. 543),

c) Bekanntmachung des Reichs- und preußischen Wirtschaftsministers vom 19. März 1938 betr. Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen (RWMBL. S. 72),

d) Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 22. November 1938 über Zusammenschlüsse für die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen (RWMBL. S. 282) in der Fassung der Anordnung vom 5. Oktober 1939 (RWMBL. S. 482),

e) Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 9. September 1940 über die Beaufsichtigung der Sachverständigen für die technische Überwachung außerhalb der Technischen Überwachungs-Vereine (RWMBL. S. 451)

treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Die Vorschriften über die Anerkennung von Sachverständigen in der

a) Verordnung vom 18. Januar 1927 über die Einrichtungen und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugs-Verordnung) — BayBS IV S. 663 — § 11 und Bkm vom 18. Januar 1927 zur Ausführung der Verordnung vom 18. Januar 1927 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen — BayBS IV S. 693 — Ziffer 5,

b) Verordnung vom 27. Dezember 1923 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylen-Verordnung) — BayBS IV S. 650 — § 23 und Bkm vom 21. Dezember 1923 zum Vollzug der Azetylen-Verordnung — BayBS IV S. 661 — Abschnitt III,

c) Verordnung vom 24. November 1909, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen betreffend — BayBS IV S. 713

— §§ 41 bis 45 sowie der Bkm vom 12. Januar 1910 zum Vollzug der Verordnung vom 24. November 1909, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen betreffend — BayBS IV S. 734 — Ziffer 40 bis 43,

d) Verordnung vom 24. März 1936 über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgas-Verordnung) — BayBS IV S. 749 — § 8,

e) Verordnung vom 6. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — BayBS IV S. 699 — § 2 Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 9 und 10 Satz 2

treten mit dem Zeitpunkt der Aufhebung der einzelnen Landesverordnungen durch die entsprechende neue Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 24 Abs. 1 GewO außer Kraft.

München, den 4. Mai 1959

Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Rudolf Eberhard

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe

Vom 4. Mai 1959

Gemäß § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Anlage I Abschnitt B der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 18. Dezember 1956 (BayBS II S. 408) wird wie folgt geändert:

Der Landkreis Krumbach (Schwaben) wird dem Straßenbauamt Neu-Ulm (Regierungsbezirk Schwaben) zugeteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

München, den 4. Mai 1959

Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Rudolf Eberhard

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Druckfehlerberichtigung

In der Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über Preise für Trinkmilch vom 23. Februar 1959 (GVBl. S. 102) muß die Überschrift statt „Verordnung“ richtig heißen „Landesverordnung“. Dasselbe gilt für das Inhaltsverzeichnis auf Seite 97.